

2. lebende Kaninchen:
lebende Hauskaninchen,
3. geschlachtetes Geflügel:
nicht lebendes Hausgeflügel, ganz, auch ohne genießbare Schlachtnebenerzeugnisse,
4. geschlachtete Kaninchen:
nicht lebende Hauskaninchen, ganz, auch ohne genießbare Schlachtnebenerzeugnisse,
5. abgeleitete Erzeugnisse:
 - a) Teilstücke der in § 1 Abs. 1 Buchstaben c und d genannten Erzeugnisse,
 - b) genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel (Herz, Leber, Muskelmagen),
 - c) genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hauskaninchen (Herz, Leber, Nieren),
 - d) die in § 1 Abs. 1 Buchstaben e, f und g genannten Erzeugnisse,
6. Vierteljahr:
ein Zeitraum von drei Monaten, beginnend am 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar oder 1. April.

§ 3

Marktordnungsmassnahmen

(1) Zur Anpassung an die Erfordernisse des Marktes können für die in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Qualität,
2. Maßnahmen, die die Aufstellung von kurz- und langfristigen Vorausschätzungen auf Grund der Kenntnis der eingesetzten Produktionsmittel ermöglichen sollen,
3. Maßnahmen zur leichteren Feststellung der Marktpreisentwicklung

(2) Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft (nachfolgend Minister genannt) wird ermächtigt, durch Durchführungsbestimmung für eines oder mehrere der in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse Vermarktungsnormen festzulegen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Einteilung nach Güte- und Gewichtsklassen, die Verpackung, die Lagerung, die Beförderung, die Aufmachung und die Kennzeichnung.

II.

Preise

§ 4

Preisbildung

Die Preisbildung im Verkehr mit den in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnissen ist frei.

III.

Handelsregelung

§ 5

Ein- und Ausfuhrlicenzen

(1) Für alle Einfuhren der in § 1 genannten Erzeugnisse in die Deutsche Demokratische Republik sowie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Deutschen Demokratischen Republik ist die Vorlage einer Einfuhr- oder Ausfuhrlicenz erforderlich.

(2) Der Minister kann das Verfahren für das Erteilen der Lizenz, ihre Übertragbarkeit und die Höhe der Sicherheit regeln.

§ 6

Einfuhren

(1) Bei der Einfuhr von in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten wird eine Abschöpfung erhoben. Die Höhe der Abschöpfung entspricht der am Tage der Einfuhr für Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse in die Europäischen Gemeinschaften geltenden Abschöpfung.

(2) Die Abschöpfung für lebendes Geflügel und lebende Kaninchen sowie für abgeleitete Erzeugnisse wird von der Abschöpfung auf geschlachtetes Geflügel oder geschlachtete Kaninchen abgeleitet. Der Minister kann durch Verfügung die Koeffizienten für lebendes Geflügel und abgeleitete Erzeugnisse entsprechend den Festlegungen in den Europäischen Gemeinschaften und die Koeffizienten für lebende Kaninchen und abgeleitete Erzeugnisse festsetzen.

(3) Eine Abschöpfung gegenüber den Europäischen Gemeinschaften wird erhoben, soweit die Europäischen Gemeinschaften nicht ihrerseits auf Abschöpfungen und Erstattungen verzichten.

(4) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren für das Erheben der Abschöpfung und die Bekanntmachung der anzuwendenden Abschöpfungssätze regeln.

§ 7

Ausfuhren

(1) Um die Ausfuhr der in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten auf der Grundlage der Notierungen oder Preise zu ermöglichen, die auf dem Weltmarkt gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen in der Deutschen Demokratischen Republik für die betreffenden Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, soweit dies für das Aufrechterhalten geordneter Marktverhältnisse erforderlich ist. Die Erstattung kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

(2) Die Höhe der Erstattungen entspricht für das jeweils auszuführende Erzeugnis, vorbehaltlich des Satzes 2, der für den Tag der Ausfuhr von den Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Erstattung für Ausfuhren aus ihrem Hoheitsgebiet. Die Erstattung kann im Wege der Ausschreibung festgesetzt werden.

(3) Bei der Ausfuhr der in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse wird auf Grund eines zusammen mit dem Antrag auf Erteilen der Ausfuhrlicenzen zu stellenden Antrages der Erstattungssatz, der am Tag der Vorlage des Lizenzantrages gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlicenz durchgeführt wird (Vorausfestsetzung). Wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierigkeiten infolge der Anwendung der Vorausfestsetzung der Erstattung nach Satz 1 festgestellt werden oder derartige Schwierigkeiten aufzutreten drohen, kann der Minister die Anwendung des Satzes 1 für den zur Beseitigung der Schwierigkeiten erforderlichen Zeitraum aussetzen; Lizenzanträge mit Anträgen auf Vorausfestsetzung der Erstattung werden während der Dauer der Aussetzung nicht angenommen.

(4) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren zur Gewährung der Erstattung, ihrer Festsetzung sowie Veröffentlichung regeln.

§ 8

Schutzmaßnahmen

Bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen auf Grund von Ein- und Ausfuhren findet § 9 des Marktorganisationsgesetzes Anwendung.

IV.

Schlußbestimmung

§ 9

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière
Ministerpräsident

Dr. Pollack
Minister für Ernährung,
Land- und Forstwirtschaft